

Allgemeine Themen

Sicherheitsbeauftragte in der chemischen Industrie



Allgemeine Themen
in der chemischen Industrie
A 004
(vorherige ZH 1/1.2)
Stand: Februar 2004
aktualisierte Fassung September 2005

Benutzerseitig zusammengestellter Auszug

Umfang: 13 Seiten

Alle Rechte vorbehalten.



Postfach 103140
69021 Heidelberg
Tel. 06221-1451-0
Fax 06221-27870
E-Mail: support@jedermann.de
www.jedermann.de

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Deckblatt	3
1 Zum Sicherheitsbeauftragten ernannt	3
2 Vorbereitungen für Ihre Tätigkeit	5
3 Ihre Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter	6
4 Wie Sie Ihre Aufgaben durchführen können	7
5 Informationen für Ihre Arbeit	9
6 Sie stehen nicht allein	9
7 Ihre rechtliche Stellung	11
Bezugsquellen für Informationsmaterial	12
Änderungen gegenüber der Vorfassung	13

Dieser Broschüre liegt ein Formular für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bei.



Um das Dokument zu öffnen klicken Sie auf diesen Text.



In den Betrieben der chemischen Industrie nehmen Frauen und Männer die verantwortungsvolle Aufgabe wahr, als Sicherheitsbeauftragte ihre Kolleginnen und Kollegen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu informieren und zu beraten. Um das Lesen zu erleichtern, wird in diesem Merkblatt – wie in den Vorschriften – unabhängig davon stets nur „der Sicherheitsbeauftragte“ angesprochen.



Foto: BG Chemie

1 Zum Sicherheitsbeauftragten ernannt

Ihr Arbeitgeber hat Sie unter Mitwirkung des Betriebsrates zum Sicherheitsbeauftragten ernannt. Sie sollen diese Aufgabe zusätzlich zu Ihrer bisherigen Arbeit übernehmen.

Da tauchen sicher im ersten Moment und später noch Fragen auf.

In diesem Merkblatt will Ihre Berufsgenossenschaft versuchen, solche Fragen zu beantworten. Gleichzeitig will sie Ihnen einen Leitfaden für Ihre Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter geben.



Vielleicht stellen Sie sich folgende Fragen:

WARUM BRAUCHEN WIR DENN ÜBERHAUPT EINEN SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN?

Sie haben recht, es gibt bereits viele Leute, die sich um Sicherheit und Gesundheitsschutz kümmern: Ihre Vorgesetzten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Aber Sie haben diesen Leuten einiges voraus:

- Sie sind ständig im Betrieb, an den Anlagen
- Sie kennen alle Einzelheiten Ihres Betriebsbereiches
- Sie besitzen das Vertrauen Ihrer Arbeitskollegen
- Sie sind für Ihre Arbeitskollegen immer zu sprechen
- Sie können mit Ihrer Arbeitsweise und Ihrem Verhalten ständiges Vorbild für Ihre Arbeitskollegen sein.

WARUM WURDE GERADE ICH SICHERHEITSBEAUFTRAGTER?

Sie wurden nicht nur wegen Ihrer beruflichen Fähigkeiten und wegen Ihrer Fachkenntnisse, sondern auch wegen Ihres kollegialen Verhaltens ausgewählt.

Ihre Vorgesetzten und Arbeitskollegen setzen bei Ihnen voraus:

- gute Kenntnisse über Anlagen, Gefahrstoffe, Sicherheitsvorschriften
- die Bereitschaft, diese Kenntnisse zu ergänzen
- die Fähigkeit, andere zu überzeugen
- vorbildliches sicherheitsbewusstes Arbeiten
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- gute Beobachtungsgabe.

Wenn Ihnen der Aufwand für die Sicherheit immer noch zu groß erscheint, dann denken Sie doch bitte daran, was Unfälle und Berufskrankheiten für die Betroffenen und deren Angehörige bedeuten. Gegenüber den körperlichen Schäden und seelischen Belastungen fallen die Kosten, die dem Betrieb entstehen, häufig kaum ins Gewicht.

Um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen, ist kein Aufwand zu groß. Dazu werden auch Sie gebraucht.

WAS ERWARTET MAN DENN NUN VON MIR?

In einem Satz: dass Sie mithelfen, Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Ihre Arbeitskollegen erwarten, dass Sie ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie erwarten, dass Sie sich bei den Vorgesetzten einsetzen für die Beseitigung von Sicherheitsmängeln und für die Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie erwarten von Ihnen, dass Sie Bescheid wissen. Und natürlich auch, dass Sie selbst als Vorbild stets sicher arbeiten.

Ihre Vorgesetzten erwarten, dass Sie ihnen Sicherheitsmängel umgehend melden, dass Sie von sich aus Vorschläge zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz machen. Sie erwarten von Ihnen, dass Sie Ihre Arbeitskollegen zur Benutzung von Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen anhalten und sie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.

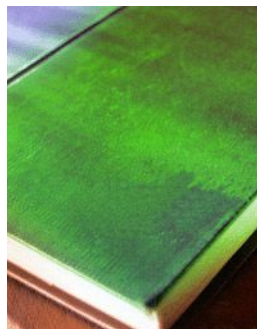
WANN UND WIE SOLL ICH DAS DENN ALLES MACHEN?

Ihre Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass Sie sich neben Ihrer Arbeit ausreichend um Sicherheitsfragen kümmern können.

Als Sicherheitsbeauftragter sind Sie ständig gefordert. Immer wenn Sie während Ihrer Arbeitszeit sicherheitswidriges Verhalten beobachten oder sicherheitswidrige Zustände feststellen, sollen Sie einschreiten, das heißt



2 Vorbereitungen für Ihre Tätigkeit

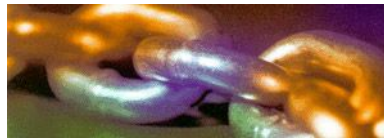


Damit Sie als Sicherheitsbeauftragter auch wirkungsvoll arbeiten können, müssen eine Reihe von Vorbereitungen getroffen sein. Einiges können Sie dazu beitragen, im Wesentlichen ist das jedoch Aufgabe Ihrer Vorgesetzten oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

- Sie müssen wissen, für welchen Betriebsbereich Sie als Sicherheitsbeauftragter zuständig sind.
- Sie müssen während der Arbeitszeit Gelegenheit haben, Ihre Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter wahrzunehmen.
- Sie sollen die Sicherheitsorganisation Ihres Betriebes kennen:
 - Wer ist von der Firmenleitung und vom Betriebsrat für Ihren Bereich zuständig?

- Wer sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit?
- Wann tagt der Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsausschuss?
- Welche firmeninternen Anweisungen und Betriebsvereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gibt es?
- Wann finden Betriebsbegehungen und Sicherheitsunterweisungen statt?
- Sie sollten die für die Sicherheit verantwortlichen Personen Ihrer Firma, mit denen Sie zusammenarbeiten werden, persönlich kennenlernen.
- Sie müssen den Mitarbeitern Ihres Zuständigkeitsbereiches als Sicherheitsbeauftragter vorgestellt werden (persönlich, durch Bekanntmachung am schwarzen Brett).
- Sie sollten möglichst schnell am Grundlehrgang für Sicherheitsbeauftragte Ihrer Berufsgenossenschaft teilnehmen.
- Sie sollten die für Ihre Arbeit notwendige Information bekommen:
 - Unfallverhütungsvorschriften,
 - BG-Regeln, BG-Informationen (Merkblätter)
 - Regelmäßige Veröffentlichungen wie die „Sichere Chemiarbeit“ (siehe [Literatur](#)).

3 Ihre Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter



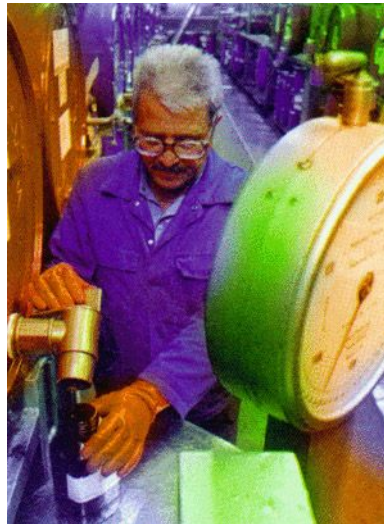
Diese Aufgaben sind in § 22 des Sozialgesetzbuches SGB VII und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) festgelegt. Danach haben Sicherheitsbeauftragte den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Damit ist gemeint:

- Sich überzeugen, dass die in Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblättern usw. vorgeschriebenen technischen Schutzeinrichtungen und die persönlichen Schutzausrüstungen **vorhanden** sind.
- Sich überzeugen, dass die technischen Schutzeinrichtungen **funktionsfähig** und die persönlichen Schutzausrüstungen **in gebrauchsfähigem Zustand** sind.
- Darauf achten, dass Ihre Kollegen technische Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen **in der vorgesehenen Art und Weise benutzen**.
- Mängel unverzüglich Ihrem Vorgesetzten **melden** (er soll sich mindestens einmal im Monat zu einem Erfahrungsaustausch mit Ihnen treffen).
- Ihren Arbeitskollegen den richtigen Umgang mit Maschinen und Stoffen **erklären und zeigen**.
- Ihre Arbeitskollegen über Unfall- und Gesundheitsgefahren **informieren**.
- Sich **besonders kümmern** um Neue im Betrieb, Jugendliche und ausländische Kollegen, die die deutsche Sprache nur unvollkommen beherrschen.

- An den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses **teilnehmen**.
- Sich an Unfalluntersuchungen und an den Betriebsbesichtigungen durch den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft **beteiligen**.

4 Wie Sie Ihre Aufgaben durchführen können



Denken Sie immer daran, dass Sie als Sicherheitsbeauftragter keine Anweisungen erteilen, sondern nur beraten, erklären, vormachen, informieren, weitermelden können.

Bei Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter sollen Sie sich immer wieder fragen:

KÖNNTE HIER EIN UNFALL VERURSACHT ODER DIE GESUNDHEIT GESCHÄDIGT WERDEN?

WAS IST ZU TUN, UM DAS ZU VERMEIDEN?

Rufen Sie sich immer wieder ins Gedächtnis, dass Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Mängel zurückzuführen sind. Die Mängel lassen sich drei Gruppen zuordnen:

- **Technische Mängel**
z. B. ungesicherte Gefahrstellen, Störungen im Produktionsprozess, Konstruktionsfehler, ungenügende Beleuchtung und Belüftung, Lärm.
- **Organisatorische Mängel**
z. B. unzureichende Information, ungenügende Kontrollen, falsche Auswahl von Mitarbeitern.
- **Persönliche Mängel**
z. B. Gleichgültigkeit, Unfähigkeit die Gefahren einzuschätzen, Überschätzung der eigenen Person.

Wie Sie nun im Einzelnen vorgehen, hängt auch viel von der Struktur Ihres Betriebes ab. Die folgenden Möglichkeiten sollen Ihnen Anregungen geben:

FESTSTELLEN VON MÄNGELN

- Gehen Sie in regelmäßigen Abständen durch den Betriebsbereich, für den Sie als Sicherheitsbeauftragter zuständig sind.
- Setzen Sie sich dabei Schwerpunkte, z. B.:

Sind Fluchtwege und Notausgänge freigehalten und gekennzeichnet?

Sind die Gefahrstoffe gekennzeichnet?

Werden persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhelm, benutzt?

Hinweise und Prüflisten finden Sie z. B. in Schriften der BG Chemie (www.bgchemie.de/medienshop, Suchwort „Gefährdungskatalog“)

- Lassen Sie sich von Ihren Arbeitskollegen zeigen, ob die technischen Sicherheitseinrichtungen funktionieren, dabei können Sie auch feststellen, ob Ihre Kollegen ausreichend Bescheid wissen.
- Sprechen Sie mit Ihren Arbeitskollegen über deren Arbeit. Mancher arbeitet noch so, wie er es vor Jahren gelernt hat. Vielleicht können Sie ihm zeigen, wie es besser und sicherer geht.
- Achten Sie auf umständliche und schwere Arbeiten. Vereinfachung und Erleichterung erhöhen oft die Sicherheit.
- Fordern Sie Ihre Arbeitskollegen auf, Ihnen Mängel zu melden.
- Nehmen Sie an den Betriebsbegehungen der Betriebsleitung und der Technischen Aufsichtsbeamten teil.
- Nehmen Sie an der Untersuchung von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und Betriebsstörungen teil. Sprechen Sie darüber mit Ihren Arbeitskollegen.
- Sammeln Sie die Unfallberichte aus Ihrem Betrieb. Vergleichen Sie die Unfälle, versuchen Sie Gemeinsamkeiten und damit Unfallschwerpunkte zu finden.
- Lassen Sie sich die Protokolle der Betriebsbegehungen und der Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses geben.

ABSTELLEN VON MÄNGELN

- Melden Sie technische und organisatorische Mängel umgehend Ihrem Vorgesetzten. Eine schriftliche Meldung hat den Vorteil, dass bis zur Erledigung keine Einzelheiten vergessen werden. Bei mündlichen Meldungen sollten Sie sich einen Vermerk machen, um auch in diesem Fall daran zu denken, nach Terminablauf bzw. einer angemessenen Zeit die Abstellung des Mangels zu überprüfen.
- Wenn Sie feststellen, dass die Arbeitsweise Ihrer Kollegen nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht, sollten Sie sie durch sachliche Argumente überzeugen, richtig zu arbeiten. Berichte über Unfälle aus dem eigenen Bereich helfen oft zu überzeugen.
- Prüfen Sie nach, ob Mängel abgestellt wurden. Überzeugen Sie sich, ob Ihre Arbeitskollegen Ihre Hinweise beachten.

VORBEUGENDE MASSNAHMEN

- Tragen Sie dazu bei, dass in Ihrem Betriebsbereich immer wieder über Sicherheit und Gesundheitsschutz gesprochen und nachgedacht wird. Und zwar von Vorgesetzten und Arbeitskollegen gleichermaßen. Verstärktes Sicherheitsbewusstsein bei Planung und Arbeitsausführung hilft Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.
- Lassen Sie aktuelle Sicherheitsinformationen ans schwarze Brett hängen, z. B. Unfallberichte und für Ihren Betrieb interessante Artikel aus der „Sicheren Chemiearbeit“ oder anderen Veröffentlichungen. Um das Interesse wachzuhalten, ist es günstig, nur ein oder zwei Berichte gleichzeitig auszuhängen und dafür häufig den Aushang zu wechseln.
- Sprechen Sie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrem Vorgesetzten oder anderen zuständigen Stellen Schwerpunkt-Themen ab, z. B. Umgang mit Säuren/Laugen, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Fluchtwege/ Notausgänge, Tragen persönlicher Schutzausrüstungen. Sammeln Sie hierzu Unterlagen, z. B. auch Plakate, Merkzettel, Aufkleber Ihrer Berufsgenossenschaft. Hängen und legen Sie diese Informationsmittel während einer Schwerpunktaktion an geeigneten Stellen im Betrieb aus. Vielleicht können Sie zu diesen Themen auch zusammen mit Vorgesetzten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit kurze Gruppendiskussionen mit Ihren Arbeitskollegen durchführen. Die „Bildgestützten Kurzinformationen“ bieten viele Anregungen für Kurzgespräche (www.bgchemie.de/medienshop)!
- Setzen Sie sich in Gesprächen mit Ihren Arbeitskollegen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Erklären Sie ihnen die Vorteile sicheren Arbeitens, auch wenn es umständlicher ist

oder länger dauert (z. B. Schürze, Stiefel anziehen beim Umfüllen von Säuren, die Palette 2 m weiter transportieren, statt im Fluchtweg stehen zu lassen).

- Geben Sie durch Ihr Vorbild den Arbeitskollegen immer wieder Gelegenheit zu sehen, wie man es machen muss.

5 Informationen für Ihre Arbeit



An außerbetrieblichen Informationsquellen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, z. B. von Ihrer Berufsgenossenschaft; Hinweise erhalten Sie in der „Sicheren Chemiearbeit“, im Internet unter www.bgchemie.de (→ Aus- und Fortbildung) und durch die Betriebsleitung.
- Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter (auch auf CD-ROM erhältlich), Bildgestützte Kurzinformationen, Videos, Plakate, Aufkleber, zusammengestellt im Merkblatt A 001 „Schriften und Medien für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ und im Internet unter www.bgchemie.de/medienshop.
- Im Mitteilungsblatt „Sichere Chemiearbeit“ werden Sie jeden Monat über neue Schriften, über Unfälle, über technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz informiert (Internet: www.bgchemie.de → Aktuelles/Presse).
- Im Jahrbuch „Betriebswacht“ sind neben vielem anderen auch Schriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und Hersteller von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen aufgeführt.
- Im Kalender „Sicherheitsbeauftragte“ finden Sie Schwerpunkt-Themen sowie Schwerpunkte für Betriebsbegehungen.
- Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Herstellerfirmen informieren über Maschinen und Gefahrstoffe.
- Wenn möglich, sollten Sie zusätzlich zur „Sicheren Chemiearbeit“ auch die eine oder andere der folgenden Zeitschriften erhalten:
„Sicherheitsbeauftragter“
„Arbeit und Gesundheit“ mit Beilage. In dieser Beilage werden Schwerpunkt-Themen behandelt.
„Arbeitsschutz aktuell“, „sicher ist sicher“ – beides Fachzeitschriften für Arbeitsschutz
- Und wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

6 Sie stehen nicht allein



Als Sicherheitsbeauftragter stehen Sie mitten in der inner- und außerbetrieblichen Sicherheitsorganisation. Dazu gehören:

- **Der Unternehmer**
Er ist für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich. Bei ihm liegt ferner das betriebswirtschaftliche Interesse, die Folgekosten von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu vermeiden.
- **Die Führungskräfte**
Mit dem Auftrag, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, übernehmen sie im Rahmen ihrer Befugnisse auch die Pflicht des Unternehmers, für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Zu dieser Gruppe sind auch diejenigen Personen zu zählen, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Pflichten des Unternehmers zu erfüllen (Pflichtenübertragung).
- **Der Sicherheitsingenieur, -techniker oder -meister**
Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat als Spezialist für Sicherheit und Gesundheitsschutz den Arbeitgeber und die Führungskräfte zu beraten und zu unterstützen. Ferner hat sie darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten.
- **Der Betriebsarzt**
Er hat ähnliche Aufgaben wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie betreffen besonders den Gesundheitsschutz. Ferner hat er die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten.
- **Der Betriebsrat**
Er hat sich für die Durchführung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb einzusetzen. Er hat das Recht und die Pflicht, bei Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz mitzubestimmen.
- **Sicherheitsbeauftragte in anderen Betriebsbereichen**
Sie setzen sich – wie Sie – in ihren Betriebsbereichen für Sicherheit und Gesundheitsschutz durch freiwillige Übernahme von Aufgaben zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ein. Sicherheitsbeauftragte haben weder die Pflichten noch die Weisungsbefugnis eines Vorgesetzten.
- **Die Beschäftigten**
Jeder im Betrieb ist verpflichtet, die Vorschriften und Anweisungen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten. Im Übrigen sollten die Beschäftigten selbst das größte Interesse haben, sich ihre Gesundheit zu erhalten.
- **Die Gewerbeaufsichtsbeamten**
Sie vertreten das rechtliche und soziale Interesse der Gesellschaft, Gesundheit und Leistungsvermögen der Bürger zu schützen und volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.
- **Die Technischen Aufsichtsbeamten/Revisionsingenieure der Berufsgenossenschaft**
Die Berufsgenossenschaften haben den gesetzlichen Auftrag, für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Die Technischen Aufsichtsbeamten/Revisionsingenieure führen diesen Auftrag durch, indem sie unter anderem durch Betriebsbesichtigungen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen sowie Unternehmer und Versicherte über Gesundheitsgefahren und deren Vermeidung beraten.

■ Ihre Aufgaben erfüllen Sie am wirkungsvollsten
in Zusammenarbeit mit diesen Personen.

7 Ihre rechtliche Stellung



Ihre Stellung als Sicherheitsbeauftragter ist rechtlich eindeutig festgelegt. Rechtsgrundlage sind §§ 22 und 23 des Sozialgesetzbuches SGB VII und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“. Der Wortlaut ist wie folgt abgedruckt.

Hier die wesentlichen Punkte:

- Ihre Aufgabe ist es, den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen.
- Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter können Sie weder Weisungen erteilen noch Aufsicht führen, sondern lediglich informieren, beraten, hinweisen, überzeugen, melden.
- Aus Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter ergibt sich kein zusätzliches Haftungsrisiko, wenn durch sicherheitswidrige Zustände ein Schaden entsteht.
- Zur Ausübung Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter muss Ihnen während der Arbeitszeit Gelegenheit gegeben werden.
- Sie dürfen aufgrund Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter nicht benachteiligt werden.
- Ihr Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Sie an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Berufsgenossenschaft teilnehmen.
- Ihr Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt mit Ihnen zusammenarbeiten.
- Sie haben das Recht, an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Berufsgenossenschaft teilzunehmen.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch SGB VII

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

§ 23 Aus- und Fortbildung

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Bezugsquellen für Informationsmaterial

- (1) Merkblatt A 001 „Schriften und Medien für Sicherheit und Gesundheitsschutz“
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Internet: www.bgchemie.de/medienshop
- (2) „Sicherheitsbeauftragte“, jährlich erscheinender Kalender
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- (3) „Sichere Chemiarbeit“, monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Internet: www.bgchemie.de (→ Aktuelles/Presse)
- (4) „Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte“, jährlich erscheinender Kalender
Buchhandel ISSN 0930-7710
- (5) „Betriebswacht“, jährlich erscheinendes Datenjahrbuch
Buchhandel ISSN 0437-0031
- (6) „Sicherheitsbeauftragter“, monatlich erscheinende Zeitschrift
Buchhandel ISSN 0300-3337
- (7) „Arbeit und Gesundheit“, monatlich erscheinende Zeitschrift
Buchhandel ISSN 0946-7599
Online: www.arbeit-und-gesundheit.de
- (8) „Arbeitsschutz aktuell“, monatlich erscheinende Zeitschrift
Buchhandel ISSN 0863-3924
- (9) „sicher ist sicher“ monatlich erscheinende Zeitschrift
Buchhandel ISSN 0037-4504

Änderungen gegenüber der Ausgabe 5/2000:

- Berücksichtigung der zum 1.1.2004 erlassenen Neufassung der BGV A1
- Redaktionelle Bearbeitung

Fundstellen im Internet

- Schriften der BG Chemie, Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes, Symbolbibliothek (Kompendium Arbeitsschutz):
Die Nutzung des Kompendiums im Internet (kostenpflichtig) ist nach Erhalt einer Zugangskennung möglich. Information und Probeabonnement unter www.jedermann.de/sites/home/home.html.
- Schriften der Berufsgenossenschaften:
Verzeichnisse der berufsgenossenschaftlichen Schriften unter www.hvbg.de (→ Prävention → Vorschriften und Regeln → Verzeichnisse).
Volltexte der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, BG-Grundsätze und vieler BG-Informationen unter www.hvbg.de/bgvr (BGVR-ONLINE-DATENBANK).
Volltexte ausgewählter Betriebsbestimmungen aus zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften unter www.hvbg.de/bgvr (BGR 500).
Volltexte von Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblättern, die bislang unter einer ZH 1-Nummer geführt wurden und – insbesondere hinsichtlich ihrer Betriebsbestimmungen – bis auf Weiteres ihre Gültigkeit behalten unter www.hvbg.de/bgvr (weiterhin gültige ZH 1-Schriften).

Haben Sie zu diesem Merkblatt Fragen, Anregungen, Kritik?

Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Schriftlich: BG Chemie, Bereich Prävention, Referat VO, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: mglueck@bgchemie.de
- Kontaktformular im Internet: www.bgchemie.de/kontakt-schriften.html